



# **ENTWURF EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG VON MEDIZINREGISTERN UND ZUR VERBESSERUNG DER MEDIZINREGISTERDATENNUTZUNG**

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 23. OKTOBER 2025

# INHALT

---

<b>ZUR KOMMENTIERUNG</b>	<b>3</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>KOMMENTIERUNG</b>	<b>3</b>
ARTIKEL 1 – § 4 ABS. 2 AUFGABEN DES ZENTRUMS FÜR MEDIZINREGISTER	3

## ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

---

## ZUSAMMENFASENDE BEWERTUNG

Die KBV begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die derzeit in verschiedenen Medizinregistern gesammelten Daten so verfügbar zu machen, dass sie zukünftig einen Beitrag für eine bessere Versorgung der Patientinnen und Patienten leisten können.

Es wäre wünschenswert, wenn über den Regelungskreis des Gesetzes hinaus perspektivisch Regelungen folgen würden, auf deren Basis zukünftig auch in den klinischen Krebsregistern und den epidemiologischen Krebsregistern der Länder enthaltenen Informationen nutzbar gemacht werden können.

Die Interoperabilität der Daten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Daten der Medizinregister in den Versorgungsprozessen perspektivisch nutzbar sind. Daher begrüßt die KBV ausdrücklich, dass für die Datenformate die verbindlichen Festlegungen der Rechtsverordnung (§ 385 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V) zu berücksichtigen sind.

---

## KOMMENTIERUNG

### ARTIKEL 1 – § 4 ABS. 2 AUFGABEN DES ZENTRUMS FÜR MEDIZINREGISTER

#### **Beabsichtigte Neuregelung**

§ 4 Abs. 2 bestimmt, dass das Zentrum für Medizinregister bei der praktischen Umsetzung seiner Aufgaben den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) und Vertreter von in Forschungsorganisationen organisierten Arbeitsgemeinschaften für Medizinregister beteiligt.

#### **Bewertung**

Die Beteiligung der genannten Institutionen ist zu begrüßen. Da die Träger der im Gesetzentwurf genannten Institutionen bei der für die Arbeiten auf Basis dieses Gesetzes notwendigen Expertise die sie tragenden Organisationen einbinden müssen, ist auch zur Beschleunigung der Prozesse eine unmittelbare Einbeziehung der Organisationen notwendig, deren Einrichtungen maßgeblich Daten an die Register liefern. Die KBV sollte, als Vertretung der vertragsärztlichen ambulanten Leistungserbringer, deshalb ausdrücklich in die Gremien- und Beratungsstrukturen des Zentrums eingebunden werden.

## ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

---

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„... beteiligt das Zentrum für Medizinregister den Gemeinsamen Bundesausschuss, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, Vertreter von in Forschungsorganisationen organisierten Arbeitsgemeinschaften für Medizinregister sowie die Kassenärztliche Bundesvereinigung

---

### Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Tel.: 030 4005-1036  
[politik@kbv.de](mailto:politik@kbv.de), [www.kbv.de](http://www.kbv.de)

---

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 189.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 75 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.